



// Technische Bedingungen

**für den Netzanschluss, den Netzbetrieb
und die Lieferung elektrischer Energie**

Niederspannung

Gültig ab	1. Oktober 2005
Bereich	Netze und Engineering
Zuständig	-
Version	Januar 2008



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses	3
Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung	3
Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung	3
Art. 4 Art der Energielieferung und Energieverwendung	4
Art. 5 An- und Abmeldung	5
Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen	6
Art. 7 Hausinstallationen und deren Kontrolle	8
Art. 8 Messeinrichtungen	8
Art. 9 Verrechnung der Energie	9
Art. 10 Preise	10
Art. 11 Einstellung der Energielieferung	11
Art. 12 Netznutzung durch andere Energielieferanten	11
Art. 13 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen	12
Art. 14 Schlussbestimmungen	12



Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG und ihren Kunden kann ausdrücklich oder stillschweigend begründet werden. Grundlage desselben bilden diese Technischen Bedingungen sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preisbestimmungen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig. Grundlagen des Bezugsverhältnisses
2. Die Regelung des Bezugsverhältnisses kann durch schriftliche Vereinbarung, einen Energieliefervertrag oder einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag ergänzt werden. Regelung des Bezugsverhältnisses

Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung

1. Die SAK liefern dem Kunden aufgrund dieser Technischen Bedingungen elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Technische Verhältnisse
2. Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie während ihres Bestandes muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein. Wirtschaftlichkeit
3. Die SAK verlangen angemessene Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen. Kostenbeiträge

Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung

1. Die SAK liefern die Energie ununterbrochen und im vollen Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Preis-, Vertrags- sowie die in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen. Regelmässigkeit der Energielieferung
2. Die SAK können die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:
 - bei Betriebsstörungen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
 - bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten der SAK;
 - in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
 - bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik usw.).Unterbrechungen und Einschränkungen



Die SAK verpflichten sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Bei der Festlegung der Ausschaltzeiten wird soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht genommen. Die Kunden werden nach Möglichkeit im voraus verständigt. Erfolgt die Voranzeige durch Inserat, erscheint sie nur in den amtlichen Publikationsorganen.

Vorkehren bei Unterbrüchen

3. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der SAK ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der SAK spannungslos ist.

Haftung für Schäden

4. Die SAK schliessen die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:
 - seitens der SAK nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
 - die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der SAK durch Dritte zurückzuführen sind;
 - der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber den SAK nicht nachkommen kann.

Art. 4 Art der Energielieferung und Energieverwendung

Art der Energie, Schutzmassnahmen

1. Die SAK setzen für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchsgeräte die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Anschluss von Energieverbrauchsgeräten

2. Der Anschluss von Energieverbrauchsgeräten ist bewilligungspflichtig. Der Kunde, sein Installateur oder sein Apparatelieferant haben sich bei den SAK rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Anschlussbewilligung

3. Die üblichen Verbrauchsgeräte in Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsnetze bewilligt.



4. Die SAK sind berechtigt, die Belieferung der Verbrauchsgeräte werkseitig zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen. Werkseitige Steuerung
5. Die SAK behalten sich besondere Anschluss- und Lieferungsbestimmungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der SAK ausüben, insbesondere wenn sie: Lieferungsbedingungen
- einen höheren als den in den Preisblättern tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;
 - eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;
 - wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
 - Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.
- Die SAK können die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.
6. Die SAK verweigern die Energielieferung, wenn Installationen oder Energieverbrauchsgeräte: Verweigerung der Energieabgabe
- den jeweiligen geltenden Vorschriften, Normen, Regeln der Technik oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
 - im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen stören;
 - die Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.
- Die SAK können die Energielieferung verweigern, wenn der Kunde Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführt oder ausführen liess.

Art. 5 An- und Abmeldung

1. Kunde im Sinne dieser Technischen Bedingungen ist, wer in einem von den SAK belieferten Objekt elektrische Energie verwendet. Bezeichnung des Kunden
- Wo eine eindeutige Zuordnung und eine rationelle Verrechnung der Energiebezüge nicht möglich ist, wird der Hauseigentümer als Kunde bezeichnet. Dies gilt insbesondere
- für Mehrfamilienhäuser, wo Energie für gemeinsame Zwecke verwendet wird;
 - für leerstehende Wohnungen und Objekte;
 - für Wohnungen und Objekte mit häufigem Benutzerwechsel;
 - für Wohnungen und Objekte, wo es in Ermangelung eindeutiger Regelungen unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat.



- | | |
|---|---|
| Anmeldung von Anschlüssen | 2. Der Kunde hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden Anschlüssen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen.

Die Installationsfirma erstellt zuhanden der SAK eine Installationsanzeige. |
| Anschlussbewilligung | 3. Die SAK übernehmen keine Verpflichtung, Energieverbrauchsgeräte mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung von den SAK schriftlich bewilligt worden ist. |
| Wiederinbetriebsetzung von Anlagen | 4. Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen sind die SAK rechtzeitig zu verständigen. |
| Kundenwechsel | 5. Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom Kunden unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels frühzeitig zu melden.

Der Kunde haftet für die Bezahlung der Energierechnung, die auf der Zeitspanne bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung beruht. |
| Auflösung des Bezugsverhältnisses | 6. Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindesten drei Werktagen gekündigt werden. |
| Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen | 7. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte bewirkt keine Unterbrechung des Bezugsverhältnisses. |

Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen

- | | |
|--------------------------------|---|
| Ausführung des Hausanschlusses | 1. Die Erstellung des Hausanschlusses/Netzanschlusses vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die SAK oder durch von ihnen beauftragte Unternehmen. Die SAK bestimmen die Art der Ausführung, den Querschnitt und nach Absprache mit dem Hauseigentümer den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Steuerapparate. |
| Zahl der Anschlüsse | 2. Die SAK erstellen für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. |
| Gemeinsamer Anschluss | 3. Die SAK sind berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Ferner sind die SAK berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus benachbarte Liegenschaften anzuschliessen. |



- | | |
|--|---|
| <p>4. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erteilt den SAK das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu üblichen Bedingungen und Ansätzen. Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Energiebezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu Normalbedingungen zu erteilen. Es sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und auf Verlangen eines Partners auf dessen Kosten im Grundbuch einzutragen. Das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten.</p> | <p>Durchleitungsrechte, Entschädigungen</p> |
| <p>5. Der Hausanschluss umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Freileitungsanschluss sämtliche Anlagen ab der von den SAK zu bestimmenden Abzweigstange des bestehenden Verteilnetzes bis zu den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers. - Bei Kabelanschluss sämtliche Anlagen ab der von den SAK zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe. | <p>Umschreibung des Hausanschlusses</p> |
| <p>6. Beim Neuanschluss sowie bei der Erweiterung oder Änderung der elektrischen Einrichtungen (Hausanschluss, Energieverbrauchsgereäte) wird dem Hauseigentümer ein nach den jeweils geltenden Richtlinien der SAK ermittelter Kostenbeitrag verrechnet. Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.</p> <p>Der Hausanschluss ist Eigentum der SAK und wird von diesen unterhalten. Für den Anschluss am Ausgang des Anschluss-Überstromunterbrechers ist der Hauseigentümer verantwortlich und ist von diesem zu warten.</p> | <p>Kosten und Eigentumsverhältnisse</p> |
| <p>7. Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.</p> | <p>Baubeginn</p> |
| <p>8. Wenn Freileitungen auf Veranlassung der SAK durch Kabel ersetzt werden, so tragen die SAK die Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher. Die Anpassung der Installation ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.</p> | <p>Umbau vom Freileitungsnetz auf Kabelnetz</p> |
| <p>9. Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers.</p> | <p>Änderung von Anschlussleitungen</p> |
| <p>10. Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zulasten des Kunden bzw. des Bestellers.</p> | <p>Temporäre Anschlüsse</p> |
| <p>11. Die allfällige Mitbenützung von SAK-Tragwerken für fremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p> | <p>Mitbenützung von Tragwerken</p> |



- Projektunterlagen
12. Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes können die SAK vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Parzellen bestimmen die SAK die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.
- Erstellung von Transformatorstationen
13. Wenn die SAK eine Transformatorstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichten müssen, so ist den SAK auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind nach Massgabe von Art. 2 dieser Technischen Bedingungen zu vereinbaren.
- Die SAK sind berechtigt, solche Transformatorstationen auch für die Belieferung weiterer Kunden zu benützen.

Art. 7 Hausinstallationen und deren Kontrolle

- Kontrollpflicht
- Die Ausführung und Kontrolle von elektrischen Hausinstallationen unterliegt der Verordnung über Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 sowie der Verordnung über den Schutz nicht ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999.

Art. 8 Messeinrichtungen

- Messapparate
1. Die für die Messung der Energie notwendigen Messapparate werden von den SAK geliefert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Ziff. 8 dieses Artikels in ihrem Eigentum und werden von ihnen instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde hat den SAK den für den Einbau der Mess- und Kommunikationsapparate erforderlichen und allgemein zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Ebenso hat er auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Kommunikationsapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der SAK erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Aussenkasten usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Kunden auf seine Kosten anzubringen.
- Die Kosten für die Montage der Mess- und Kommunikationsapparate gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Kosten für Messapparate
2. Die Kosten, die den SAK durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Messapparate entstehen, sind in den Preisen für die Netzbenutzung enthalten.
- Beschädigung
3. Werden Mess- und Kommunikationsapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.



- | | |
|---|---|
| <p>4. Mess- und Kommunikationsapparate dürfen nur durch Beauftragte der SAK plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur diese die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p> | <p>Plombierung</p> |
| <p>5. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.</p> | <p>Messgenauigkeit</p> |
| <p>6. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend.</p> | <p>Prüfung auf besonderes Verlangen</p> |
| <p>7. Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Kommunikationsapparate sind unverzüglich den SAK zu melden.</p> | <p>Anzeigepflicht</p> |
| <p>8. Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Gemäss dieser Verordnung hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.</p> | <p>Unterzähler</p> |

Art. 9 Verrechnung der Energie

- | | |
|--|---|
| <p>1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der SAK in einer von diesen bestimmten Ordnung.</p> <p>Der Kunde hat die jederzeitige Ablesemöglichkeit der Messapparate in der von den SAK verlangten Weise zu gewährleisten.</p> | <p>Feststellung des Energieverbrauchs</p> |
| <p>2. Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.</p> <p>Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre berichtet. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.</p> | <p>Fehler bei Messapparaten</p> |



- Rechnungs-
differenzen
3. Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art. 9, Ziff. 2, die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.
- Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der SAK aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.
- Energieverluste
4. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs.
- Rechnungstellung
5. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den SAK zu bestimmenden Zeitabständen. Die SAK behalten sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Kassierzeitschalter einzubauen. Kassierzeitschalter können von den SAK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
- Die Energierechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungsformularen angegebenen Frist zu bezahlen.

Art. 10 Preise

- Geltungsbereich
1. Die Preise gelten für alle Kunden und erfassen sämtliche Verwendungszwecke. Deren Anwendung ist für die ganze Dauer des Bezugsverhältnisses verbindlich. Die Preisbestimmungen und die Preisansätze können im Verlaufe desselben revidiert werden.
- Preisänderung
2. Preisänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit deren Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft gesetzt.
- Auskunft
3. Jeder Kunde ist berechtigt, von den SAK über die für ihn massgebenden Preise Auskunft zu erhalten.



Art. 11 Einstellung der Energielieferung

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die SAK sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesen Technischen Bedingungen bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen;- rechtswidrig Energie bezieht;- den Beauftragten der SAK den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;- die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschlusstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;- Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Steuerapparate störend beeinflusst;- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Technischen Bedingungen verstösst. | <p>Gründe</p> |
| <p>2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte, die Personen und Sachen gefährden, können durch die SAK ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.</p> | <p>Abtrennen gefährlicher Anlageteile</p> |
| <p>3. Bei unrechtmässig bezogener Energie ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.</p> | <p>Anwendung des Zivil- und Strafrechts</p> |

Art. 12 Netznutzung durch andere Energielieferanten

- | | |
|--|---|
| <p>1. Der Kunde ist berechtigt, das Netz der SAK für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen.</p> | <p>Berechtigung</p> |
| <p>2. Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten auf dem Netz der SAK sind in den vorliegenden Technischen Bedingungen, in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten.</p> | <p>Durchleitungs-
voraussetzungen</p> |
| <p>3. Beim Energiebezug von einem Dritten entrichtet der Kunde den SAK die Netznutzungskosten. Diese sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten.</p> | <p>Kosten</p> |



Art. 13 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

- Zutritt
1. Die Kunden und die Eigentümer der von den SAK belieferten Liegenschaften haben den SAK ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die SAK Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen. Die SAK sind berechtigt, das Zurückschneiden von Pflanzungen zu verlangen.
- Haftbarkeit
2. Die SAK werden die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung ihrer Anlagen, insbesondere der Frei- und Kabelleitungen, entstehen, nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts haftbar machen.

Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:
- Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
- Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeabtragungen, Anschüttungen, Stellen und Betreiben von Hebe- und Förderanlagen) haben die für die Ausführung Verantwortlichen die SAK so frühzeitig zu benachrichtigen, dass diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln können.
- Sicherheitsmassnahmen bei Grabarbeiten
- Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den SAK über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von den SAK bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist den SAK vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.
- Meldung von Defekten
3. Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehalten, die SAK so rasch als möglich zu verständigen. Die SAK werden für solche Meldungen eine angemessene Vergütung leisten.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung
1. Diese Technischen Bedingungen treten auf den 1. Oktober 2005 in Kraft; sie ersetzen das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung vom 1. Januar 1982.
- Änderungen
2. Änderungen der Technischen Bedingungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit deren Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft gesetzt.

St.Gallen, 1. Oktober 2005